

## **Handreichung zum Schüleraufnahmeverfahren an den Oberschulen**

### **Einführung**

Diese Handreichung gilt für die Schüleraufnahme an **allen** öffentlichen Oberschulen im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 01.11.2023, erstmalig für das Schuljahr 2024/25. Sie ist eine Arbeitsgrundlage im Sinne der Vereinheitlichung des Schüleraufnahmeverfahrens im sächsischen Schulsystem. Die gesetzlichen Grundlagen bilden dazu insbesondere nachfolgende Gesetze und Verordnungen.<sup>1</sup>

Für die Durchführung des Schüleraufnahmeverfahrens gilt § 6 Abs. 4 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (nachfolgend Schulleitung) im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Die Handreichung wird ergänzt durch Formulare und Dokumentenvorlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erstellung von Bescheiden und Widerspruchsbearbeitung. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte, insbesondere bzgl. Dienstberatungen etc., wird durch das zuständige Fachreferat auf der Grundlage der VwV Bedarf und Schuljahresablauf vorgegeben.

### **Recht auf freie Schulwahl**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) treffen die Eltern (Personensorgeberechtigten) auf Empfehlung der Grundschule (Bildungsempfehlung) die Entscheidung über den von ihrem Kind einzuschlagenden weiteren Bildungsweg.

Es besteht somit für die Eltern und Schülerinnen und Schüler (SuS) eine freie Schulwahl entsprechend der durch die Bildungsempfehlung nachgewiesenen Eignung des Kindes, wobei der Elternwunsch im Ausnahmefall über der Bildungsempfehlung steht (§ 34 Abs. 2 SächsSchulG).

### **Grenzen des Rechts auf freie Schulwahl**

Der Staat ist nicht verpflichtet sein Leistungsangebot nach den Wünschen der Bürger auszurichten. Sofern er in ausreichender Zahl Ausbildungsplätze an den weiterführenden Schulen vorhält, kann er selbst entscheiden, an welchen Orten er die Leistungen (Schulplätze) anbietet. Das im Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 29 und 101 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen) begründete Wahlrecht der Eltern umfasst grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.<sup>2</sup>

Das Recht der Eltern auf Beschulung ihres Kindes an einer bestimmten Schule wird somit durch die an der jeweiligen Schule vorhandene Ausbildungskapazität (Anzahl der Klassen und SuS pro Klasse) begrenzt.

Innerhalb dieser Grenzen besteht seitens der Eltern und SuS ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung durch die Schulleitung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> SächsSchulG, DSAnpUG-EU, SächsVwVfZG, SächsInklusG, SOOSA, SächsSchulnetzVO, SächsKlassBVO etc.

<sup>2</sup> SächsOVG, Beschluss vom 08.02.2016, Az.: 2 B 301/15

<sup>3</sup> SächsOVG, Beschluss vom 02.09.2022, Az.: 2 B 292/20

## **Berechnung der vorhandenen Kapazität**

Bei der Ermittlung der Anzahl der freien Plätze sind neben den Festlegungen zur Zügigkeit (Abstimmung mit dem Schulträger auf der Grundlage eines bestätigten Schulnetzplanes)<sup>4</sup> die gesetzlichen Vorgaben in § 4a SächsSchulG und § 2 SächsKlassBVO (Gewichtungszuschläge) zu beachten. Maßgeblich ist die im genehmigten Schulnetzplan schuljahresbezogen ausgewiesene Zügigkeit der Schule<sup>5</sup> sowie die tatsächlich aufgenommenen Inklusionsschülerinnen/Inklusionsschüler. Die konkrete Anzahl der zu bildenden Klassen wird wiederum durch die Schulaufsichtsbehörde (LaSuB) festgelegt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG).

Die Klassenobergrenze liegt bei nicht mehr als 28 SuS (§ 4a Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG). Überschreitungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich (§ 4a Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG).

Für den Fall einer inklusiven Unterrichtung von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll eine Klassenuntergrenze von 23 nicht unterschritten werden. Da es sich hierbei nicht um eine zwingend eintretende Rechtsfolge handelt, hat die Schulleitung Ermessen auszuüben, wobei sich dieses auf ein ausnahmsweise gebotenes Abweichen von der Untergrenze bezieht. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist.

Unter Berücksichtigung des mit der Inklusion zusammenhängenden Aufwandes für das Lehrpersonal sowie der damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die/den einzelnen Schülerin/Schüler und den Klassenverband sind Klassenstärken von 25 bis zur Obergrenze von 28 vorstellbar. Inklusionsschülerinnen/Inklusionsschüler können bevorzugt (eigenes Kriterium) oder im Rahmen der üblichen Kriterienanwendung aufgenommen werden. Mit erfolgreicher Auswahlentscheidung tritt gleichzeitig eine Verminderung der möglichen Aufnahmekapazität ein.<sup>6</sup>

Abziehen sind ferner die Plätze für SuS, welche die Klassenstufe mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholen müssen („konkrete Versetzungsgefahr“).<sup>7</sup> Das Freihalten von Plätzen für diese SuS verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da eine nicht versetzte Schülerin/ein nicht versetzter Schüler bereits an der Schule aufgenommen wurde, damit ein rechtsverbindliches Schulverhältnis mit der Schule begründet hat und ein Wechsel an eine andere Schule nur aus wichtigem Grund zulässig ist.<sup>8</sup> Folglich ist eine pädagogische Prognoseentscheidung zu treffen und diese auch zu dokumentieren.<sup>9</sup>

Maßgeblich für die Feststellung der Versetzungsgefahr ist der Leistungsstand der versetzungsgefährdeten SuS zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung, um die Anzahl der umzulenkenden SuS im Rahmen des Umlenkungsverfahrens zu ermitteln.

Die endgültige Entscheidung über die Versetzung einer Schülerin/eines Schülers trifft nach § 28 Abs. 6 SOOSA die jeweilige Klassenkonferenz. Diese kommt regelmäßig erst nach dem Versand der Nichtaufnahmeschreiben zusammen.<sup>10</sup>

Eine weitere Reduzierung der Aufnahmekapazität kann durch die Zuweisung von SuS in Vorbereitungsklassen (Deutsch als Zweitsprache) durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 6 SächsSchulG in analoger Anwendung eintreten.<sup>11</sup> Ebenso sind Teilintegrations- bzw. Vollintegrationsschülerinnen/-schüler mit zu berücksichtigen.

---

<sup>4</sup> SächsOVG, Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 2 B 281/20

<sup>5</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 289/20

<sup>6</sup> VG Dresden, Beschluss vom 13.07.2020, Az.: 5 L 429/20

<sup>7</sup> SächsOVG, Beschluss vom 16.08.2012, Az.: 2 B 270/12

<sup>8</sup> VG Dresden, Beschluss vom 13.07.2020, Az.: 5 L 428/20

<sup>9</sup> SächsOVG, Beschluss vom 13.09.2023, Az.: 2 B 138/23

<sup>10</sup> VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2020, Az.: 5 L 415/20

<sup>11</sup> VG Dresden, Beschluss vom 03.09.2022, Az.: 5 L 530/20; SächsOVG, Beschluss vom 06.09.2023, Az.: 2 B 147/23

## Auswahlkriterien

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat keine Auswahlkriterien im SächsSchulG oder den einzelnen Schulordnungen vorgegeben. Im SächsSchulG (§ 34 Abs. 6) und den einzelnen Schulordnungen ist geregelt, dass die Entscheidung für die Aufnahme bei der Schulleitung liegt.<sup>12</sup> Diese hat bei der Auswahl und Anwendung der Kriterien ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Die Zuständigkeitszuweisung an die Schulleitung ohne konkrete gesetzliche Vorgaben steht im Einklang mit höherrangigem Recht, da der Besuch einer bestimmten Schule für die Verwirklichung des elterlichen Erziehungsrechts und des Rechts des Kindes auf Schulbildung von deutlich geringerem Gewicht ist als die Wahl des Bildungsweges selbst.<sup>13</sup> Die Schulleitung hat ein rechtmäßiges und willkürfreies Auswahlverfahren durchzuführen. Zu verwenden ist zumindest ein sachgerechtes Kriterium. Als sachgerecht gelten solche Kriterien, die - wenn sie an personenbezogene Merkmale der Schülerin/des Schülers anknüpfen - sich nach Art und Gewicht für eine Differenzierung eignen oder - wenn sie an Sachverhalte anknüpfen - sich rechtlich rechtfertigen lassen.

Soll mehr als ein Kriterium verwendet werden, sind die einzelnen Kriterien in einer festen Reihenfolge in Form eines Katalogs aufzustellen. Es ist zulässig, Kriterien auf einer Rangstufe miteinander zu kombinieren.

Von der sächsischen Rechtsprechung anerkannte sachgerechte Kriterien sind:

- Inklusionsschülerinnen/Inklusionsschüler

Es ist eine Konkretisierung des Kriteriums vorzunehmen, ob Voraussetzung für die bevorzugte Anwendung das Vorliegen eines Bescheids über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Erlassen eines Bescheids zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung der Schulleitung ausreicht.<sup>14</sup> Zu beachten ist ebenfalls, dass Rechtsgrundlage für die Aufnahme der Bewerber nicht die einschlägige Aufnahmevorschrift in der Schulordnung, sondern § 4c Abs. 6 Satz 2 SächsSchulG ist. Die Aufnahme erfolgt zwar im Rahmen des regulären Aufnahmeverfahrens, allerdings mit einem widerruflichen Aufnahmebescheid. Im Ausnahmefall (Dissens zwischen Schulleitung und Kooperationsverbund) geht die Zuständigkeit auf das LaSuB als Schulaufsichtsbehörde über.<sup>15</sup>

- Geschwisterkind ist (auch) im folgenden Schuljahr 20XX/20XX Schülerin/Schüler unserer Schule<sup>16</sup>

Die Aufnahme von Geschwisterkindern an einer Schule führt für Eltern, die ihre Kinder mit zur Schule nehmen, zur Schule bringen oder von ihr abholen, zu erheblichen Zeiteinsparungen. Darüber hinaus müssen schulische Veranstaltungen, an denen die Eltern klassenstufenübergreifend teilnehmen können (z. B. Schulfeste) nicht doppelt besucht werden. Zudem sind die Eltern bereits mit schulischen Abläufen vertraut. Sie müssen ihren Alltag nicht etwa auf unterschiedliche Zeiten des Unterrichtsbeginns (vgl. § 14 Abs. 2 SOOSA) einstellen. Diese Erleichterungen bieten einen sachlichen Grund, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Allerdings müssen die Geschwisterkinder zusammen in einem Haushalt leben.

---

<sup>12</sup> § 6 Abs. 4 SOOSA

<sup>13</sup> SächsOVG, Beschluss vom 19.08.2020, Az.: 2 B 270/20

<sup>14</sup> VG Dresden, Beschluss vom 23.07.2020, Az.: 5 L 455/20

<sup>15</sup> SächsSchulG § 4c Abs. 6 Satz 4

<sup>16</sup> SächsOVG, Beschluss vom 04.03.2015, Az.: 2 B 208/14; VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2020, Az.: 5 L 415/20

Die Bevorzugung kann nicht nur für leibliche Geschwister gelten, die im gleichen Haushalt leben, sondern auch für Adoptivkinder und leibliche Kinder der Adoptiveltern und von Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder aus einer vorangegangenen Beziehung in die neue Beziehung mitgebracht haben, und die zusammen in einem Haushalt leben.<sup>17</sup>

- Unzumutbar langer Schulweg<sup>18</sup>

Ein unzumutbar langer Schulweg entsteht für Kinder, die für den einfachen Schulweg (Wohnung bis Schule) bei einer Ablehnung an der Anmeldeschule mehr als 60 Minuten bis zur nächstgelegenen aufnahmebereiten Schule der gleichen Schulart benötigen. Prüfung und Anwendung dieses Kriteriums nur dann, wenn der Schulweg zur angemeldeten Schule unter 60 Minuten liegt!

Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten sind für SuS an Oberschulen regelmäßig angemessen. Auch ein mehrmaliges Umsteigen ist zumutbar. Eine absolute Obergrenze von 60 Minuten besteht nicht. Besteht ein 60 Minuten übersteigender Schulweg etwa aus einer atypischen Wohnsituation, die einen längeren Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert, kann auch ein 60 Minuten übersteigender Schulweg ausnahmsweise zumutbar sein. Der Fußweg berechnet sich mit drei Minuten je 200 m. Die Zeit zwischen der Ankunft in der Schule und dem Unterrichtsbeginn wird dem Schulweg nicht zugerechnet. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die SuS das Klassenzimmer bzw. einen Aufenthaltsraum in der Schule rechtzeitig erreichen, um sich auf den Unterricht vorbereiten zu können.<sup>19</sup>

- Schulwegnähe  
(im Hinblick auf die Gemeinde- bzw. Landkreiszugehörigkeit der SuS bzw. Fahrschülerinnen/Fahrschüler)

Dieses Kriterium steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Begründung des öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung der Schulen und der Bildung der Klassenstufen 5 durch den Schulträger. Es ist zulässig und sachgerecht, da es geeignet ist, längere Schulwege und das Entstehen unnötiger Schülerbeförderungskosten sowohl für den Träger der Schülerbeförderung als auch für die betroffenen SuS und Eltern zu vermeiden. SuS aus dem Gebiet des Schulträgers müssen damit das Gemeindegebiet nicht verlassen.<sup>20</sup> Bei den Oberschulen handelt es sich um erforderliche öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), die die Gemeinde in Erfüllung der ihr als Schulträger nach den vorstehenden Maßgaben zum Wohl ihrer Einwohner obliegenden Aufgaben geschaffen hat. Einwohner der Gemeinde ist nach § 10 Abs. 1 SächsGemO jeder, der in der Gemeinde des Landkreises wohnt. Im Rahmen der bestehenden Vorschriften sind die Einwohner berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen (§ 10 Abs. 2 SächsGemO). Hieraus folgt für in der Gemeinde wohnende SuS ein Anspruch auf Nutzung und damit auf Aufnahme in eine in Trägerschaft der Gemeinde befindliche Oberschule. Gleiches gilt für SuS, die eine Schule besuchen, die von dem Landkreis unterhalten wird, in dem die SuS ihren Hauptwohnsitz haben.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> SächsOVG, Beschluss vom 10.09.2021, Az.: 2 B 304/21

<sup>18</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 289/20

<sup>19</sup> SächsOVG, Beschluss vom 19.08.2022, Az.: 2 B 197/22; SächsOVG, Beschluss vom 29.08.2022, Az.: 2 B 205/22

<sup>20</sup> VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2020, Az.: 5 L 415/20; SächsOVG, Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 2 B 281/20

<sup>21</sup> SächsOVG, Beschluss vom 12.08.2022, Az.: 2 B 193/22

- Wohnortnähe zur Schule <sup>22</sup>  
(kürzester Schulweg - Grundlage Routenplaner - Grenze 3,5 km)

Die Länge des Schulweges bietet ebenso wie die zeitliche Dauer des Schulweges einen sachlichen Anknüpfungspunkt bei der Auswahl der in eine Schule aufzunehmenden Bewerberinnen/Bewerber. Beide Kriterien sind gleichermaßen geeignet, den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Schule zu ermitteln; sie erfüllen mithin denselben Zweck.<sup>23</sup>

Die Schulweglänge kann durch eine konkrete Entfernungsangabe, bis zu der die Bewerber aufgenommen werden, begrenzt werden. Die Bestimmung dieser Grenze (maximal 3,5 km) ist Sache der Schulleitung. Dieses Kriterium ist sachgerecht, weil es verhindert, dass Kinder, die verhältnismäßig nahe an einer Schule wohnen und den Schulweg daher ohne weiteres zu Fuß zurücklegen können, im Fall einer Ablehnung einen längeren Schulweg absolvieren müssten, der mit zusätzlichem zeitlichen und unter Umständen wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre.<sup>24</sup>

Für die Ermittlung der konkreten Wegstrecke mittels Routenplaner und Eingabe Fußweg sind ein fester Endpunkt auf dem Schulgelände (Haupteingang der Schule) und die Wohnanschrift der SuS zugrunde zu legen. Sofern zwei oder mehrere Endpunkte (Eingänge) an der Schule in Betracht kommen, dürfen nur solche genommen werden, die auch über eine offizielle Anschrift verfügen. Die Berechnungsmethode ist in das Informationsschreiben mit aufzunehmen.<sup>25</sup>

Die Schulleitung ist im Regelfall nicht gehalten, die auf diese Weise oder mit einem anderen (vorab bekannt gegebenen und einheitlich angewandten) internetbasierten Routenplaner ermittelten Ergebnisse anhand der tatsächlichen Verhältnisse „vor Ort“ oder unterschiedlicher Routenplaner einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Sich hieraus ergebende Pauschalierungen und Typisierungen müssen vielmehr von den Eltern und SuS grundsätzlich hingenommen werden. Es besteht kein Erfordernis, die Schulwege jeder einzelnen Schülerin/jedes einzelnen Schülers beispielsweise mit dem Pedometer abzugehen und dabei auch nur Einheimischen bekannte „Schleichwege“ mit einzubeziehen. Muss sich der Schulleitung indessen im Einzelfall förmlich aufdrängen, dass die vom angewandten Routenplaner berechnete Wegstrecke bzw. der vom Routenplaner der Berechnung zugrunde gelegte Verlauf der Wegstrecke nicht dem kürzest möglichen und/oder von einer Vielzahl von SuS der Schule üblicherweise genutzten fußläufigen Schulweg entspricht, ist ausnahmsweise der tatsächliche Schulweg zu berücksichtigen, an dem die Schulleitung ihre Auswahlentscheidung daher auszurichten hat.<sup>26</sup>

Um SuS nicht zu benachteiligen, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule im Vergleich zur Mehrzahl der anderen im Entfernungsradius wohnenden SuS relativ weit ist, kann die Schulwegnähe auch aus einer Kombination aus Länge und Dauer des Umweges der Kinder zur Umlenkungsschule berechnet werden.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 285/20

<sup>23</sup> SächsOVG, Beschluss vom 25.08.2022, Az.: 2 B 209/22

<sup>24</sup> VG Dresden, Beschluss vom 11.09.2017, Az.: 5 L 988/17

<sup>25</sup> SächsOVG, Beschluss vom 02.09.2020, Az.: 2 B 292/20; VG Dresden, Beschluss vom 21.08.2020, Az.: 5 L 482/20

<sup>26</sup> SächsOVG, Beschluss vom 25.08.2020, Az.: 2 B 277/20 sowie Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 2 B 281/20

<sup>27</sup> VG Chemnitz, Beschluss vom 25.08.2022, Az.: 2 L 286/23

- Zufallsprinzip (Losverfahren)

Ein nur vom Zufall abhängiges Verfahren, das allen Bewerberinnen/Bewerbern für die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Schulplätze die gleichen Chancen vermittelt.<sup>28</sup>

Die Heranziehung weiterer Kriterien bedarf einer Abstimmung mit Referat 15 und/oder Referat 22 des LaSuB.

Vor Beginn des kriterienbezogenen Auswahlverfahrens ist zu prüfen, für welche Schülerin/welchen Schüler eine Ablehnung eine unzumutbare Härte (Unterrichtung an der konkreten Schule ist damit zwingend erforderlich!) bedeuten würde. Diese SuS nehmen nicht mehr am Auswahlverfahren teil, sondern erhalten vorab einen Platz zugewiesen.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härtesituation bei einzelnen SuS ist von der Schulleitung einzelfallbezogen zu treffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Verallgemeinerungen in der Begriffszuordnung ausgeschlossen sind und maximal 5 % der Plätze für Härtefälle vorgesehen sein sollten. Prüfungsmaßstab ist das Vorliegen außergewöhnlicher schüler- und schulbezogener Umstände, die bei Nichtberücksichtigung zu einem unzumutbaren Zustand bei der Schülerin/beim Schüler und/oder den Eltern führen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der individuellen Auswahl- und Aufnahmekriterien, also ohne Losverfahren (beispielsweise Nachweis über den melderechtlichen Hauptwohnsitz der angemeldeten SuS bei Wohnortnähe), ist der Tag der Auswahlentscheidung.<sup>29</sup>

### **Durchführung und Abschluss des Auswahlverfahrens**

Vor Durchführung des eigentlichen Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass die Eltern aller am Auswahlverfahren teilnehmenden SuS zuvor über die Auswahlkriterien hinreichend informiert wurden und zum Vorliegen einzelner Kriterien bei ihrem Kind Stellung nehmen konnten (Anhörung).<sup>30</sup>

Die im Ermessen der Schulleitung stehende Entscheidung über die Aufnahme von SuS in eine Schule muss im Rahmen eines fairen Verfahrens erfolgen, zudem gehört, dass die Schulleitung die Auswahlkriterien, nach denen ausgewählt wird, vorab mitteilt. Werden die Auswahlkriterien nicht klar, unmissverständlich und transparent kommuniziert, erst im Verlauf des Auswahlverfahrens festgelegt oder im Nachhinein geändert, so dass sie für Eltern und SuS bei der Anmeldung nicht erkennbar waren, wird es ihnen unmöglich gemacht, sich bei ihrer Anmeldung auf diese Auswahlkriterien einzustellen. Dies führt zur Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens.<sup>31</sup> Dies gilt auch für das Nachrückverfahren.<sup>32</sup>

Die Information erfolgt im Rahmen des Tages der offenen Tür, auf der Homepage der Schule bzw. spätestens bei der Anmeldung der Schülerin/des Schülers an der Schule durch Aushändigung bzw. Veröffentlichung eines offiziellen Informationsschreibens.

Wichtig ist, dass die Eltern und SuS ihr Anmeldeverhalten von der Kenntnis der Auswahlkriterien abhängig machen können, weil die Auswahlkriterien eindeutige Anhaltspunkte dafür liefern (müssen), ob die/der jeweilige Schülerin/Schüler an der konkreten Schule bevorzugt oder höchstens per Los aufgenommen werden kann bzw. möglicherweise von vornherein chancenlos ist.

---

<sup>28</sup> SächsOVG, Beschluss vom 24.09.2014, Az.: 2 B 189/14

<sup>29</sup> SächsOVG, Beschluss vom 31.08.2023, Az.: 2 B 154/23

<sup>30</sup> SächsOVG, Beschluss vom 24.02.2016, Az.: 2 B 284/15

<sup>31</sup> SächsOVG, Beschluss vom 01.09.2021, Az.: 2 B 330/21

<sup>32</sup> SächsOVG, Beschluss vom 13.09.2023, Az.: 2 B 146/23

Dafür müssen die Auswahlkriterien rechtzeitig vor der Anmeldung jeder/jedem potentiell neuen Schülerin/Schüler und deren/dessen Eltern vorliegen bzw. von diesen abrufbar sein.<sup>33</sup> Eine nachträgliche Änderung der Kriterien bzw. deren Reihenfolge ist nicht mehr möglich. Die Vergabe der Plätze aufgrund der sachgerechten Kriterien ist zu dokumentieren.

Da es sich hierbei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, kommt eine Offenlegung beispielsweise gegenüber der Schulkonferenz nicht in Betracht.

Ein Losverfahren muss objektiv und transparent sein. Der Ablauf des Losverfahrens muss so gestaltet sein, dass es seine Funktion erfüllen kann, unabhängig von persönlichen Verhältnissen und frei von sonstigen Einflüssen ein allein vom Zufall abhängiges Ergebnis herbeizuführen, um so allen Bewerberinnen/Bewerbern die gleiche (Los-) Chance für die Aufnahme in die Schule zu eröffnen. Eine überschaubare Schulöffentlichkeit ist herzustellen. Jeder Bewerberin/jedem Bewerber ist ein Los zuzuordnen. Dies kann über eine Kennungsliste erfolgen, in der die am Losverfahren teilnehmenden SuS namentlich genannt werden und jeder Schülerin/jedem Schüler jeweils eine Kennung in fortlaufender Reihenfolge zugewiesen wird. Unmittelbar im Anschluss an die Ziehung wird die Platzziffer in einer Namensliste notiert. Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens ist von mindestens drei Personen, von denen zumindest einer ein Elternvertreter sein sollte, zu bestätigen. Diese Personen unterzeichnen anschließend das Protokoll über die Durchführung des Losverfahrens.<sup>34</sup>

Eine Verlosung mittels eines Tabellenkalkulationsprogramms wie beispielsweise Zufalls-generator in Excel ist ebenfalls zulässig.<sup>35</sup>

Im Losverfahren werden dann keine Losnummern vergeben, sondern direkt die Namen der SuS gelost und in die Aufnahme- und Nachrückerliste übernommen. Diese Vorgehensweise ist deshalb zu wählen, um das Verfahren für die anwesenden Zeugen nachvollziehbar zu gestalten. Die im Protokoll zum Auswahlverfahren per Losentscheid dokumentierte Reihenfolge der Namen der SuS entspricht dann der Reihenfolge der im zuvor beschriebenen Losverfahren entstandenen Nachrückerliste.

#### Besonderheit: Berücksichtigung von Zwillingen im Losverfahren

Zwillinge erhalten ein Los.<sup>36</sup> Drillinge und Vierlinge werden als Härtefall anerkannt.

#### **Umlenkung der abgelehnten Schülerinnen und Schüler**

Nach Abschluss des (schulinternen) Auswahlverfahrens sind die an der angemeldeten Schule (Erstwunschschule) nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber vorrangig entsprechend ihrer nachrangigen Wünsche (Zweit- und Drittwunsch) zu verteilen (Umlenkung). Hierzu ist unter Anleitung des zuständigen Schulfachreferates eine Abstimmung mit den betroffenen Schulleitungen herbeizuführen. Die Aufnahmeentscheidung liegt auch hier bei der Schulleitung.

Sofern an den Zweit- und Drittwunschschulen nach dem dort abgeschlossenen Aufnahmeverfahren noch freie Plätze vorhanden sind, werden diese Plätze in der Priorität abgestuft an Zweit- und Drittwunschbewerberinnen/Drittwunschbewerber vergeben. Bei eintretenden Kapazitätsengpässen erfolgt die Vergabe ausschließlich durch Losentscheid auf der jeweiligen Stufe.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> VG Dresden, Beschluss vom 28.07.2022, Az.: 5 L 475/22

<sup>34</sup> SächsOVG, Beschluss vom 13.09.2023, Az.: 2 B 146/23

<sup>35</sup> SächsOVG, Beschluss vom 20.08.2018, Az.: 2 B 304/18

<sup>36</sup> SächsOVG, Beschluss vom 08.02.2016, Az.: 2 B 301/15

<sup>37</sup> SächsOVG, Beschluss vom 20.09.2023, Az.: 2 B 161/23

Können auch die nachrangigen Wünsche nicht erfüllt werden, ermittelt die Schulaufsichtsbehörde eine andere, in angemessener Entfernung (max. 1 Stunde Wegezeit; in atypischen Fällen, bei denen durch die Wohnsituation der Schülerin/des Schülers ein längerer Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erforderlich ist, auch darüber) zur Wohnung der Schülerin/des Schülers gelegene Schule mit freier Aufnahmekapazität.

Es kommt nur eine Schule auf dem Gebiet der (Kreisfreien) Stadt bzw. des Landkreises in Betracht, in der bzw. in dem die Schülerin/der Schüler ihren/seinen Hauptwohnsitz hat. Auch dies ist sachgerecht zu dokumentieren.

### **Zusätzliches Aufnahmeverfahren an Schulen mit freien Kapazitäten**

Dieses ist fakultativ und kann in Abstimmung mit dem Referat 22 des jeweiligen Standortes des LaSuB erfolgen.

### **Vergabe frei gewordener Plätze über Nachrückerliste**

Sofern nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens (Herausgabe der Aufnahmebescheide) wieder Schulplätze frei werden, erfolgt eine Vergabe der Plätze auf der Grundlage einer im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Nachrückerliste. Es kann sich hierbei um Schulplätze handeln, die von vornherein frei gehalten (versetzungsgefährdete SuS), frei geblieben (Platz wurde nicht angenommen) oder nachträglich frei geworden (Abmeldung nach Herausgabe des Aufnahmebescheides) sind.

Alle Schulen, an denen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden musste, erstellen eine Nachrückerliste. Das Nachrückverfahren stellt sich im Verhältnis zum (ersten) Aufnahmeverfahren nicht als eigenständig, sondern als Fortsetzung des Auswahlverfahrens dar. Somit bleiben dessen Kriterien auch im Nachrückverfahren bestehen.<sup>38</sup> Die Vergabe dieser Plätze obliegt der Schulleitung.

Am Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen/Bewerber teil, deren Eltern entweder einen formlosen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt bzw. förmlich (schriftlich) Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung der Schule eingelegt haben.<sup>39</sup>

Beide Bewerbergruppen werden gleichberechtigt in das Nachrückverfahren einbezogen, da es ihnen in der Sache weiterhin darum geht, an der Schule ihres Erstwunsches aufgenommen zu werden.<sup>40</sup>

Eine bevorzugte Aufnahme der/des Widerspruch einlegenden Bewerberin/Bewerbers kommt nur dann in Betracht, wenn der Ablehnungsbescheid inhaltlich rechtswidrig war oder nachträglich erstmalig neue Tatsachen vorgetragen werden (z. B. Geltendmachung eines Härtefalls), die eine vorrangige Berücksichtigung zur Folge haben.<sup>41</sup>

Bei Freiwerden eines Schulplatzes rückt die/der auf Platz 1 der (aktuellen) Nachrückerliste befindliche Bewerberin/Bewerber automatisch und umgehend nach. Der Ablehnungsbescheid wird widerrufen und ein Aufnahmebescheid herausgegeben. Eine Frist muss nicht abgewartet werden. Die Nachrückerliste ist fortlaufend zu aktualisieren.

An den Oberschulen wird das Aufnahmeverfahren nach dem in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 20XX/20XX vorgesehenen zentralen Termin abgeschlossen.

---

<sup>38</sup> SächsOVG, Beschluss vom 16.09.2022, Az.: 2 B 244/22

<sup>39</sup> SächsOVG, Beschluss vom 09.09.2020, Az.: 2 B 285/20

<sup>40</sup> SächsOVG, Beschluss vom 13.09.2023, Az.: 2 B 146/23

<sup>41</sup> VG Dresden, Beschluss vom 26.07.2022, Az.: 5 L 507/22; SächsOVG, Beschluss vom 20.09.2022, Az.: 2 B 217/22